

Allgemeine Geschäftsbedingungen Casipan (Niklas König)

Stand 23.3.2014

§1 Inhalt

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen CASIPAN (Niklas König Georgstr. 5, 37269 Eschwege) und dem Veranstalter (Kunden). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

§2 Honorar / Gage

- (1) Die Gage und die Nebenkosten regelt der Vertrag.
- (2) Die Gage und die Nebenkosten sind mit Beendigung der Darbietung fällig.
- (3) Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.
- (4) Bei einer Absage des Veranstalters nach Buchungsbestätigung werden 50% der vereinbarten Gage fällig. Bei einer Absage innerhalb der letzten drei Tage vor dem Auftritt wird die gesamte Gage, sowie Fahrt- und Unterkunftskosten in voller Höhe fällig (bei bereits erfolgter Anreise).
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

(6) Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Casipan stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.

(7) Anfallende Gebühren oder sonstige evtl. entstehende Zusatzkosten für behördliche Genehmigungen sind durch den Veranstalter zu tragen.

§3 Schadenersatz / Haftung

(1) Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten lt. AGB oder Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf Casipan vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Casipan behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.

(2) Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä.

(3) Ist Casipan aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Erfüllt Casipan ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus den AGB oder aus dem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig.

(5) Für evtl. entstehende Schäden an Personen, Einrichtungsgegenständen oder dem Eigentum Dritter oder des Veranstalters haftet der Veranstalter.

(6) Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber Casipan bei Schäden werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

(7) Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum von Casipan und seinem Team.

(8) Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für Casipan unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen, Umstände, die seine Sicherheit, die Sicherheit seines Teams, die Sicherheit des Publikums oder die Sicherheit von Gegenständen im Umfeld des Auftrittsbereiches in Gefahr bringen), ist Casipan zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach §3 (1) AGB

§4 Urheber- und Leistungsschutzrechte

(1) Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist Casipan berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Casipan behält in diesem Fall seinen vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach §3 (1) AGB

(2) Kurze Aufzeichnungen bzw. Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

(3) Die Veröffentlichung von Fotos, Video und Pressematerial seitens des Veranstalters muss einhergehen mit einem Verweis auf den jeweiligen Darbietungsnamen (z.B. Mach Mit! Zirkus, Eufeuria, Müffende Socke, Zirkus Casipan etc.) sowie auf die URL-Adresse www.casipan.de.

(4) Casipan gewährleistet, über die entsprechenden Rechte an seiner Leistung nach §1 zu verfügen.

(5) Casipan unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters.

§5 Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

(1) Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen.

(2) Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.

(3) Feuershows

(3.1) Die Anwesenheitspflicht der Feuerwehr richtet sich nach den gesetzlichen Brandschutzbestimmungen. Die Verantwortung zur Klärung einer Anwesenheitspflicht der Feuerwehr, sowie ggf. die Veranlassung der Anwesenheit, liegt bei dem Veranstalter.

(3.2) Feuerpolizeiliche Auflagen und Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen und abzuklären

(3.3) Die Anmeldung der Aufführung im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder in geschlossenen Räumen bei der zuständigen Brandschutzbehörde erfolgt durch den Veranstalter.

(4) Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt §3 (1) AGB.

§6 Werbung

Bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden Werbeträgern anzukündigen.

§7 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise anfechtbar oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. An die Stelle der anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung tritt eine entsprechende wirksame und unanfechtbare Bestimmung, die dem beiderseits angestrebten Ziel dieser Vereinbarung unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Ergänzend gilt das Recht der BRD.

§8 Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

§9 Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist 37269 Eschwege.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.